



**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass die **Klassenleitung** den Antrag auf Beurlaubung für **bis zu 3 Tage** eigenständig genehmigen kann. Ab einer Beurlaubung von **mehr als 3 Tagen** entscheidet die **Schulleitung**. **Zur Befürwortung der Beurlaubung ist der Antrag zunächst der Klassenleitung vorzulegen.**

## Antrag auf Freistellung vom Unterricht ([Beurlaubung nach VV Schulbetrieb](#))

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_ / Frau Prinz \_\_\_\_\_  
Klassenleitung \_\_\_\_\_ /Schulleitung \_\_\_\_\_

hiermit beantrage/n ich/wir für mein/unser Kind

---

Name, Vorname

## Klasse

**eine Freistellung vom Unterricht (Beurlaubung) aus folgendem wichtigen Grund:**

Bei Heilkuren und Erholungsreisen (z.B. Mutter-Kind-Kur) ist ein Nachweis über die Genehmigung zu erbringen. Insbesondere der Genehmigungszeitraum und die teilnahmeberechtigten Personen müssen ersichtlich sein.

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ Schultage)

Ich/Wir stelle/n sicher, dass mein/unser Kind den versäumten Unterrichtsstoff umgehend nachbearbeitet. Des Weiteren habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen, dass in dem Zeitraum geschriebene schriftliche Arbeiten zeitnah nach Ende der Freistellung (Beurlaubung) nachgeschrieben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

---

Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

<b>Klassenleitung</b>	<p>Der Antrag wird:</p> <p><input type="checkbox"/> <u>befürwortet</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>nicht befürwortet</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>genehmigt</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>nicht genehmigt</u></p>	<p>Begründung bei Nichtbefürwortung/Nichtgenehmigung:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	<p>Der Antrag wurde an SL weitergeleitet am:</p> <hr/>	<p>Datum, Unterschrift der Klassenleitung</p> <hr/>
<b>Schulleitung</b>	<p>Der Antrag wird:</p> <p><input type="checkbox"/> <u>genehmigt</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>nicht genehmigt</u></p>	<p>Bei Genehmigung/Nichtgenehmigung:</p> <p><u>siehe Bescheid vom:</u></p> <hr/>

## 8 - Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann **nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern** oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Der Antrag soll **rechtzeitig** gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine **angemessene Bearbeitungsfrist** zur Verfügung steht. Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis dürfen nur im Einvernehmen mit der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte beurlaubt werden. Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen **folgender Gründe:**

- a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der untermittelfreien Zeit durchführen lässt,
- b. die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c. der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
- d. die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
- e. die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren - nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der untermittelfreien Zeit nicht möglich ist,
- f. Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,
- g. die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Absatz 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
- h. die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.

[...]

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen. Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feier- und Gedenktagen bedarf es **keines schriftlichen Antrags** gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

a. Schülerinnen und Schüler evangelischen Bekenntnisses sind am **Buß- und Betttag** stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben.

b. Schülerinnen und Schüler **katholischen Bekenntnisses** sind zu beurlauben an  
Fronleichnam - beweglicher kirchlicher Feiertag (Donnerstag nach Trinitatis),  
Allerheiligen - 1. November

Sie sind stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben an

Heilige Drei Könige - 6. Januar,  
Fest der Apostel Peter und Paulus - 29. Juni,  
Allerseelen - 2. November,  
Maria Immaculata (Hochfest der Gottesmutter) - 8. Dezember,  
Aschermittwoch - beweglicher Feiertag.

c. Schülerinnen und Schüler **jüdischen Bekenntnisses** sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:

Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschana) - bewegliche jüdische Feiertage  
2 Tage,

Versöhnungstag (Jom Kippur) - 10. Tag nach dem jüdischen Neujahrsfest  
1 Tag,

Laubhüttenfest (Sukkot) - bewegliche jüdische Feiertage  
2 Tage (1. und letzter Tag des Festes),  
Pessachfest - bewegliche jüdische Feiertage  
4 Tage (1., 2., 7. und 8. Tag des Festes),

Schlussfest (Schemini Azeret) - beweglicher jüdischer Feiertag  
1 Tag

Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora) - beweglicher jüdischer Feiertag  
1 Tag

Wochenfest (Schawout) - bewegliche jüdische Feiertage  
2 Tage.

d. Schülerinnen und Schüler islamischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:

Fest des Fastenbrechens (Seker Bayrami/Idul Fitr) - beweglicher islamischer Feiertag  
1 Tag (1. Tag des Festes)

Opferfest (Kurban Bayrami/Idul Adha) - beweglicher islamischer Feiertag  
1 Tag (1. Tag des Festes).

(4) **Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.** Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. Ausnahmegenehmigungen sind auch möglich für Studierende im Zweiten Bildungsweg, die berufstätig sind und aus beruflichen Gründen ihren Urlaub nicht während der unterrichtsfreien Zeit antreten können.

[...]